

Satzung

der Monumenta Germaniae Historica

(gültig seit 3. April 1963)

§ 1

Die Vereinigung von Gelehrten, ursprünglich „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ genannt, die seit 1819 auf Anregung des Reichsfreiherrn vom Stein unter dem Titel „Monumenta Germaniae Historica“ (MGH) Schriftquellen zur mittelalterlichen Geschichte veröffentlicht und von daher selber die Bezeichnung „Monumenta Germaniae Historica (Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters)“ führt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, durch kritische Quellen-Ausgaben und -Studien der wissenschaftlichen Erforschung der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands und Europas zu dienen.

§ 2

(1) Die MGH haben von jeher eine Aufgabe für das ganze deutsche Sprachgebiet und bedürfen einer entsprechenden Finanzierung.

(2) Sie haben seit 1946 ihren Sitz in München und genießen dadurch im besonderen Schutz und Förderung durch den Freistaat Bayern.

(3) Die MGH unterstehen der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung der Rechtsaufsicht.

(4) Die MGH können auswärtige Arbeitsstellen haben, wie derzeit in Berlin und Wien.

(5) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die an den MGH beteiligten Akademien können in Fragen der Geschichte des Mittelalters Gutachten der MGH einholen.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der MGH sind die Vertreter der sechs deutschen Akademien der Wissenschaften (Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) sowie sonstige durch besondere Sachkenntnis für die Aufgaben der MGH geeignete Gelehrte.